



Richtlinie

der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der deutschen Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktion (sog. „Ausfallfonds“)

§ 1

Zweck, Rechtsgrundlage

(1) Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) gewährt auf Grundlage der im Bundeshaushalt ausgebrachten Ausgabeermächtigung sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie und gemäß der einschlägigen haushaltsrechtlichen Vorschriften, insbesondere dem § 53 BHO und der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, Billigkeitsleistungen an natürliche und juristische Personen der Film- und Serienproduktionswirtschaft zum Ausgleich von Covid19-bedingten unvorhersehbaren und nicht versicherbaren Härten.

(2) Infolge der Covid19-Pandemie ist die Produktion von Kinofilmen und Serienproduktionen dem Risiko Covid19-bedingter Produktionsunterbrechungen und -abbrüche (nachfolgend „**Produktionsstörungen**“) ausgesetzt und damit faktisch zum Stillstand gekommen. Denn dieses hohe wirtschaftliche Risiko kann derzeit und auch nicht auf absehbare Zeit über die in der Filmproduktion grundsätzlich üblichen Ausfallversicherungen abgedeckt werden. Verwirklicht sich dieses Risiko, kann dies gerade bei kleineren und mittelständischen Produktionsunternehmen existenzgefährdend sein. Hinzu kommt, dass die die Film- und Serienproduktion zwischenfinanzierenden Banken und sonstigen Geldgeber ihre Zwischenfinanzierungen nur leisten, wenn auch die pandemiebedingten Ausfallrisiken angemessen seitens des Produktionsunternehmens abgesichert werden. Es ist zur Existenzsicherung der deutschen Film- und Serienproduktionslandschaft und zur Sicherung der Herstellung kulturell und wirtschaftlich erfolgreicher Kinofilme und HighEnd-Serien, aber auch mit Blick auf die volkswirtschaftlichen Effekte, das hohe Innovationspotential der Film- und Serienproduktionsbranche und die notwendige Konjunkturbelebung notwendig, dass diese Schlüsselindustrie in Deutschland wieder ihren Betrieb aufnehmen kann. Die Verfügbarkeit qualitativ hochwertiger Kinofilme als Kultur- und Wirtschaftsgüter ist auch Voraussetzung für den Erhalt der Kinos als Kulturorte.

(3) Mit der Gewährung von Billigkeitsleistungen an Film- und Serienproduktionsunternehmen sowie Film- und Serienproduzentinnen und -produzenten (nachfolgend „Filmhersteller“) nach Maßgabe dieser Richtlinie soll deren Covid19-bedingte wirtschaftliche Notlage ausgeglichen und ihre Existenz über einen sogenannten **Ausfallfonds** gesichert werden. Dieser Ausfallfonds ist anschlussfähig für den denselben Zweck verfolgende Ausfallfonds und vergleichbare Maßnahmen der Länder. Die Länder haben im Rahmen ihrer Zuständigkeit entsprechende Regelungen getroffen, die als Anlage 1 dieser Richtlinie beigefügt sind und in der jeweils aktuellen Fassung gelten.

(4) Auf die Gewährung der Billigkeitsleistungen aus dem Ausfallfonds (nachfolgend „**Ausgleichleistungen**“) besteht kein Rechtsanspruch. Die Filmförderungsanstalt (FFA) als Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens.

(5) Die Gewährung der Ausgleichsleistungen steht unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit der veranschlagten Haushaltsmittel.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Ausgleichsleistungen können nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt werden für den Ausgleich von Schäden, die im In- oder Ausland unmittelbar aus Covid19-bedingten Produktionsstörungen resultieren („Covid19-Ausfallschäden“). Umfasst sind auch entsprechende Schäden aufgrund einer Covid19-Mutation. Umfasst ist sowohl die Verwirklichung Covid19-bedingter personenbezogener als auch infrastrukturbezogener Risiken; dies schließt insbesondere auch Fälle eines behördlich angeordneten lokalen, regionalen oder bundesweiten Lockdowns ein.

(2) Die Covid19-bedingte Produktionsstörung muss im Zeitraum vom Inkrafttreten dieser Richtlinie bis zum 31. März 2023 während der letzten vier Wochen der PreProduction-Phase oder während des originären Drehs („**Risikophase**“) aufgetreten sein.

(3) Umfasst sind grundsätzlich Covid19-bedingte Produktionsstörungen bei vom Bund geförderten Kinofilm- und HighEnd-Serienproduktionen („bundesgeförderte Produktionen“). Dies sind, soweit nicht einer der Ausschlüsse in Absatz 4 einschlägig ist:

- Kinofilme, die im Rahmen des Deutschen Filmförderfonds (DFFF) nach den §§ 7 bis 20 der DFFF-Richtlinie (sog. DFFF I) oder/und im Rahmen der Produktionsförderung der Kulturellen Filmförderung der BKM oder/und im Rahmen der Projektfilm- und Referenzfilmförderung der Filmförderungsanstalt (FFA) nach den §§ 59 ff., 73 ff. des Filmförderungsgesetzes (FFG) gefördert werden und
- Serienproduktionen und Filme, die im Rahmen des German Motion Picture Fund (GMPF) gefördert werden.

(4) Ausgeschlossen ist die Gewährung von Ausgleichsleistungen bei:

- Produktionen, die im Rahmen des DFFF nach den §§ 21 bis 31 der DFFF-Richtlinie (sog. DFFF II) gefördert werden;
- bundesgeförderten Projekten ohne Realdreh;
- GMPF-geförderten Produktionen, bei denen die Finanzierung ohne Beteiligung des Filmherstellers erfolgt und keine Rechte bei ihm oder ihr verbleiben;
- Produktionen ohne Förderbeteiligung des Bundes, also insbesondere Fernsehproduktionen (Film, Serie, Show etc.).

§ 3

Leistungsart und -höhe; Kumulierbarkeit

(1) Die Ausgleichsleistungen werden bei Eintreten eines Covid19-Ausfallschadens nach Maßgabe dieser Richtlinie („Leistungsfall“) als einmalige und nicht rückzahlbare Leistungen gewährt.

(2) Tritt ein Leistungsfall bei bundesgeförderten Produktionen ein, bei denen die Bundesförderung 50% oder mehr der Gesamtförderung beträgt, beträgt die Höhe der Ausgleichsleistungen bis zu 95% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber die Höhe der Gesamtherstellungskosten der Produktion. Liegen die Gesamtherstellungskosten der Produktion über 1,5 Mio. Euro, beträgt die maximale Höhe der Ausgleichsleistungen 1,5 Mio. Euro. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse. Handelt es sich um eine internationale Koproduktion mit einem deutschen Finanzierungsanteil von weniger als 50%, wird der Covid19-Ausfallschaden, soweit es sich um Schäden handelt, die unmittelbar aus Covid19-bedingten Produktionsstörungen im Ausland resultieren, maximal bis zur Höhe des prozentualen deutschen Finanzierungsanteils anerkannt.

(3) Tritt ein Leistungsfall bei bundesgeförderten Produktionen ein, bei denen die Bundesförderung weniger als 50% der Gesamtförderung beträgt, beträgt die Höhe der Ausgleichsleistungen bis zu 50% des anerkannten Covid19-Ausfallschadens, maximal aber 50% der Gesamtherstellungskosten der Produktion und maximal 750.000 Euro pro Produktion, ebenfalls unabhängig von der Anzahl der Schadensereignisse. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.

(4) Eine Kumulierung mit den denselben Zweck verfolgenden Billigkeitsleistungen oder anderen finanziellen Leistungen der Länder ist möglich. Kumuliert dürfen die Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie und die finanziellen Leistungen der Länder jedoch einen Betrag von 1,5 Mio. Euro nicht übersteigen. Auch darf eine Beihilfeintensität von 100% nicht überschritten werden. Im Fall einer Überschreitung sind die Leistungen entsprechend zu kürzen.

§ 4

Selbstbehalt des Filmherstellers

Die Selbstbeteiligung des Filmherstellers beträgt im Leistungsfall pro Produktion 5% des nach § 3 anerkennungsfähigen Covid19-Ausfallschadens, mindestens aber 10.000 Euro.

§ 5

Subsidiarität

(1) Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie sind subsidiär gegenüber dem Filmhersteller im Leistungsfall zustehenden anderen Zahlungsansprüchen. Ausgleichsleistungen sind daher insbesondere zu kürzen um

- Zahlungsansprüche aus Versicherungen (z.B. der bei der Filmproduktion üblichen Ausfallversicherungen),
- Entschädigungsansprüche nach dem Infektionsschutzgesetz,

- zweckgebundene Hilfen Dritter (z.B. Spenden),
- Zuwendungen oder Billigkeitsleistungen aus anderen Hilfsprogrammen des Bundes und der Länder, soweit es sich nicht um Leistungen nach § 3 Absatz 4 handelt,
- Leistungen aus Garantie- und Ausfallfonds anderer Staaten zum Ausgleich des Covid19-bedingten Ausfallrisikos in der Kinofilm- und Serienproduktion.

(2) Bei der Bestimmung der Höhe der Ausgleichsleistungen sind zudem ersparte Aufwendungen des Filmherstellers (Einsparungen) leistungsmindernd zu berücksichtigen.

§ 6

Leistungs- und Anmeldeberechtigung

(1) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen nach dieser Richtlinie setzt eine ordnungsgemäße Anmeldung zum Ausfallfonds sowie eine Anmeldebestätigung nach § 7 und das Vorliegen aller Leistungsvoraussetzungen nach § 8 sowie aller weiteren in dieser Richtlinie und aller sie ausführenden sonstigen Bestimmungen voraus („**Leistungsberechtigung**“).

(2) Anmeldeberechtigt und nach Maßgabe des Absatzes 1 leistungsberechtigt sind die Filmhersteller, die im Rahmen der bundesgeförderten Produktionen jeweils antragsberechtigt sind.

(3) Von der Teilnahme am Ausfallfonds ausgeschlossen sind Unternehmen in Schwierigkeiten. Es gelten hierzu die Regelungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU L 187 vom 26. Juni 2014) - AGVO) in der jeweils geltenden Fassung. Ausgeschlossen sind zudem Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

§ 7

Anmeldung zum Ausfallfonds; Anmeldebestätigung

(1) Anmeldungen für die Teilnahme am Ausfallfonds sind bei der FFA schriftlich oder elektronisch einzureichen. Die Anmeldung gilt erst als erfolgt, wenn der nach § 2 Absatz 3 anmeldeberechtigte Filmhersteller eine Anmeldebestätigung gemäß Absatz 7 erhalten hat.

(2) Die Anmeldung muss grundsätzlich drei Wochen vor Beginn der Risikophase nach § 2 Absatz 2 erfolgen, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2022. Anmeldungen für Projekte, bei denen die Risikophase bereits abgeschlossen ist, werden zurückgewiesen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 können bis zu zehn Wochen nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie auch Projekte angemeldet werden, die sich bereits in der Risikophase befinden. In diesen Fällen können im Leistungsfall nur Ausgleichsleistungen für solche Covid19-Ausfallschäden gewährt werden, die während der Risikophase nach dem Zugang der Anmeldebestätigung eingetreten sind.

(4) Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Drehbeginns bearbeitet und beschieden.

(5) Mit der Anmeldung erklärt sich der anmeldeberechtigte Filmhersteller mit der Geltung dieser Richtlinie und aller sie ausführenden sonstigen Bestimmungen einverstanden und verpflichtet sich, alle ihm danach obliegenden Pflichten zu erfüllen. Im Fall von Koproduktionen hat er zudem den Nachweis zu erbringen, dass auch die anderen Koproduzenten sich entsprechend verpflichten.

(6) Die Anmeldung muss alle für die Prüfung der Anmeldeberechtigung und die Erfüllung steuerlicher Mitteilungspflichten notwendigen Informationen und Nachweise enthalten sowie alle zum Zeitpunkt der Anmeldung vorliegenden für den Eintritt eines Leistungsfalls notwendigen Informationen und Nachweise. Dies sind insbesondere

- a) bei juristischen Personen oder Personengesellschaften Name und/oder Firma,
- b) bei natürlichen Personen Name, Vorname und Tag der Geburt,
- c) Steuernummer oder (nur bei natürlichen Personen) steuerliche Identifikationsnummer,
- d) IBAN der Kontoverbindung, auf die die Leistung überwiesen wird,

- e) zuständiges Finanzamt,
- f) Adresse des Sitzes der Geschäftsführung,
- g) die Angabe des Produktionszeitraums und der konkreten Produktionstätigkeiten, für welche im Leistungsfall Ausgleichsleistungen in Anspruch genommen werden sollen sowie entsprechende Nachweise (u.a. Drehplan, Produktionsplan unter Einschluss der PreProduction, Auflistung von Cast und Crew),
- h) einen Kosten- und Finanzierungsplan,
- i) einen Nachweis über die feststehende oder voraussichtliche anteilige Höhe der jeweiligen Bundesförderungen und Länderförderungen,
- j) ein detailliertes Arbeitsschutz- und Hygienekonzept nach Maßgabe von § 9 Abs. 2a dieser Richtlinie und unter Berücksichtigung und Angabe der dem anmeldeberechtigten Filmhersteller bekannten besonderen Gefahrumstände,
- k) eine Erklärung des anmeldeberechtigten Filmherstellers, dass Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Crew und Cast sowie alle weiteren an der Produktion Beteiligten auf die verpflichtende Einhaltung der jeweils geltenden Hygieneauflagen hingewiesen und über diese aufgeklärt wurden,
- l) Nachweise, dass Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Crew und Cast sowie alle weiteren an der Produktion Beteiligten die erforderlichen Einverständniserklärungen in Bezug auf die im Leistungsfall notwendige Schadensabwicklung abgegeben haben (datenschutzrechtliche Einwilligung, Schweigepflichtentbindungserklärungen etc.),
- n) Erklärung des anmeldeberechtigten Filmherstellers, dass nach Möglichkeit vertragliche Vorkehrungen getroffen wurden, die eine Minderungs- oder Stornierungsmöglichkeit im Fall eines Covid19-Ausfallschadens vorsehen,
- o) im Fall von Koproduktionen eine Erklärung aller Koproduzenten gemäß Absatz 5. Bei Koproduktionen sind neben der Steuernummer und dem zuständigen Finanzamt der Koproduktionsgesellschaft, die Steuernummern und das zuständige Finanzamt aller Koproduzenten anzugeben.

(7) Liegen alle Voraussetzungen für die Teilnahme am Ausfallfonds vor, bestätigt die FFA dem anmeldeberechtigten Filmhersteller die Teilnahme („Anmeldebestätigung“).

(8) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens einschließlich der Festlegung der im Einzelnen vorzulegenden Nachweise obliegt der FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens. Dies umfasst auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte in der Anmeldebestätigung.

(9) Alle Anmeldeunterlagen werden Eigentum der BKM und bleiben im Besitz der FFA.

§ 8

Leistungsvoraussetzungen, Verfahren im Leistungsfall

(1) Ausgleichsleistungen an Leistungsberechtigte nach § 6 können im Leistungsfall nur gewährt werden, wenn ein anerkannter Covid19-Ausfallschaden vorliegt und keine Ausschlüsse nach § 9 gegeben sind. Die Anerkennungsfähigkeit des Covid19-Ausfallschadens wird durch die FFA nach Maßgabe dieser Richtlinie und der nachfolgenden Verfahrensregelungen festgestellt. Der FFA obliegt insbesondere auch die Festlegung notwendiger Auflagen und Vorbehalte im Leistungsbescheid. Im Übrigen gelten für die Verwaltungsabwicklung die allgemeinen Regelungen des Haushaltsrechts und des Verwaltungsverfahrensrechts, insbesondere die §§ 48 ff. VwVfG.

(2) Bei Eintritt oder Absehbarkeit einer Covid19-bedingten Produktionsstörung während der Risikophase ist der anmeldeberechtigte Filmhersteller verpflichtet, der FFA dies unverzüglich per E-Mail anzuzeigen („**Schadensanzeige**“) und jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und seines Umfangs erforderlich ist. Dies umfasst auch die Pflicht zur Übersendung entsprechender Unterlagen und Nachweise.

(3) Die FFA beauftragt unverzüglich nach Eingang der Schadensanzeige im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens im Wege eines Dienstleistungsvertrages ein geeignetes Unternehmen aus der Versicherungswirtschaft mit der Abwicklung und Koordinierung des nach Absatz 2 angezeigten Schadens und stellt diesem alle ihr vorliegenden Unterlagen zur Verfügung, die für die Schadensabwicklung notwendig sind. Das beauftragte Unternehmen prüft unter Einbindung branchengeübter Sachverständiger sowie gegebenenfalls branchenverständiger Vertrauensärzte dem Grunde und der Höhe nach die Anerkennungsfähigkeit des angezeigten Schadens nach Maßgabe dieser Richtlinie und teilt der FFA das Ergebnis seiner Prüfung mit.

(4) Die für die Dienstleistung des beauftragten Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft anfallende Vergütung, einschließlich der Kosten der für die Begutachtung des Schadens einbezogenen Sachverständigen und Vertrauensärzte, sind Teil des anererkennungsfähigen Covid19-Ausfallschadens.

(5) Die FFA überprüft die Einschätzung des Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft nach Maßgabe dieser Richtlinie. Bei positivem Prüfergebnis und unter Berücksichtigung von Absatz 4 bestätigt die FFA dem leistungsberechtigten Filmhersteller die Gewährung von Ausgleichsleistungen in Höhe des anerkannten Covid19-Ausfallschadens und nimmt eine Erstattung in entsprechender Höhe auf dessen Geschäftskonto vor.

(6) Die FFA kann im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens Akontozahlungen gewähren. Dies kommt insbesondere dann in Betracht, wenn aufgrund des eingetretenen Schadens Liquiditätsengpässe beim betreffenden Filmhersteller entstehen, die die Fertigstellung des Films oder der Serie gefährden.

(7) Der leistungsberechtigte Filmhersteller hat vor Auszahlung von Ausgleichsleistungen einschließlich Akontozahlungen eine eidesstattliche Versicherung abzugeben, dass die Ausgleichsleistungen ausschließlich zur Begleichung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens eingesetzt werden.

(8) Die Auszahlungsfrist für Ausgleichsleistungen endet am 15. Juni 2023. Ausgleichsleistungen können danach nicht mehr erfolgen.

(9) Eine Auszahlung von Ausgleichsleistungen an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

(10) Der Filmhersteller hat erhaltene Ausgleichsleistungen zurückzuzahlen, wenn die Anmeldebestätigung oder die Auszahlung der Ausgleichsleistungen aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben, die für die Erteilung der Anmeldebestätigung oder die Ermittlung des Covid19-Ausfallschadens wesentlich sind, erfolgt ist (vgl. §§ 48 ff. VwVfG). Im Fall von Koproduktionen haften die Koproduzenten hierfür gesamtschuldnerisch.

(11) Nach Abschluss der Filmproduktion hat der Filmhersteller gegenüber der FFA nachzuweisen, dass die erhaltenen Ausgleichsleistungen zur Deckung des anerkannten Covid19-Ausfallschadens notwendig waren und eingesetzt wurden. Etwaige Überzahlungen sind an die FFA zurückzuerstatten. Absatz 10 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Leistungsausschluss und -kürzung

(1) Die Gewährung von Ausgleichsleistungen ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Covid19-Ausfallschadens vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Das schuldhafte Handeln von beauftragten oder angestellten Personen sowie Koproduzenten wird dem anmeldeberechtigten Filmhersteller zugerechnet.

(2) Ein Leistungsausschluss kommt insbesondere in Betracht, wenn der anmeldeberechtigte Filmhersteller grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen eine der folgenden Pflichten verstößt und hieraus ein Covid19-Ausfallschaden resultiert:

- a) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller ist während des vom Ausfallfonds erfassten Zeitraums zur Einhaltung eines Arbeitsschutz- und Hygienekonzepts verpflichtet, welches dezidiert pandemiebedingt erforderliche und geeignete Maßnahmen zum Infektionsschutz enthält. Das Arbeitsschutz- und Hygienekonzept ist nach Maßgabe der jeweils aktuellen Handlungshilfe der BG ETEM auszugestalten, solange und soweit die BKM keine anderen Vorgaben macht. Koproduzenten, sämtliche Mitglieder von Cast und Crew sowie alle weiteren Beteiligten des für den Ausfallfonds angemeldeten Projekts sind über die geltenden Arbeitsschutz- und Hygieneauflagen angemessen zu informieren und zu deren Einhaltung zu verpflichten.
- b) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen (Schadensminderungspflicht). Er hat Weisungen der FFA und Handlungsempfehlungen des von der FFA beauftragten Unternehmens aus der Versicherungswirtschaft sowie des mit der Schadensermittlung beauftragten Sachverständigen grundsätzlich zu befolgen sowie Weisungen einzuholen, wenn die Umstände dies erfordern.
- c) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller hat nach Möglichkeit bereits im Vorfeld Vorkehrungen zu treffen, um einen etwaig eintretenden Schaden zu mindern. So sind insbesondere vertragliche Minderungsmöglichkeiten für einen Covid19-Ausfallschaden zu vereinbaren.
- d) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller ist verpflichtet, den Eintritt eines Leistungsfalls unverzüglich bei der FFA anzuzeigen und jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Leistungsfalls und der Ermittlung des anerkennungsfähigen Schadens erforderlich ist. Hierzu gehört auch, Vertretern von FFA, BKM, Versicherungsunternehmen, Sachverständigen und Vertrauensärzten Zutritt zu Produktionsstätten und Einsicht in alle relevanten Unterlagen zu gewähren.

e) Der anmeldeberechtigte Filmhersteller ist verpflichtet, sich abzeichnende Änderungen im Projektverlauf, insbesondere beim Drehplan, unverzüglich der FFA zu melden. Dies gilt insbesondere für sich abzeichnende Verzögerungen.

(3) Bei grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführten weniger schwerwiegenden Pflichtverletzungen kann die FFA im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens in Abstimmung mit BKM von einem Leistungsausschluss absehen und bei Vorliegen aller sonstigen Leistungsvoraussetzungen die Ausgleichsleistungen angemessen kürzen.

(4) Eine Kürzung der Ausgleichsleistungen kann auch erfolgen bei leicht fahrlässig herbeigeführten Pflichtverletzungen, infolgeder ein Covid19-Ausfallschaden entstanden ist. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10

Steuerrechtliche Hinweise

(1) Die unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Billigkeitsleistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung des Steuerpflichtigen als Betriebseinnahme zu berücksichtigen.

(2) Die Bewilligungsbehörde informiert die Finanzbehörden von Amts wegen elektronisch über die einem Antragsteller jeweils gewährte Liquiditätsbeihilfe; dabei sind die Vorgaben der Abgabenordnung, der Mitteilungsverordnung und etwaiger anderer steuerrechtlicher Bestimmungen zu beachten.

(3) Die Bewilligungsbehörde weist die Antragsteller darauf hin, dass die Billigkeitsleistung zu versteuern ist und der Finanzverwaltung mitgeteilt wird.

(4) Empfänger von Ausgleichsleistungen haben die Bedingungen im Zusammenhang mit Steueroasen entsprechend Ziffer 6 Absatz 3 d) der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern) zu erfüllen.

§ 11

Schlussbestimmungen

(1) Die nähere Ausgestaltung des Verfahrens obliegt der FFA in Abstimmung mit der BKM.

(2) Die BKM kann in besonderen Fällen unter Beachtung der geltenden haushaltrechtlichen Vorgaben Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Richtlinie zulassen, soweit es sich nicht um Regelungen handelt, die unmittelbar § 53 BHO betreffen.

§ 12

Inkrafttreten, Laufzeit

Die Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2023. Die finale Abwicklung von Leistungsfällen kann auch noch nach dem 30. Juni 2023 erfolgen.